

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „PFA 2.3 - Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen Hbf, Planfeststellungsabschnitt 2.3 Hamminkeln“, Bahn-km 32,052 bis 41,869 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL) in der Stadt Hamminkeln

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 30.04.2026, Az. 541ppa/003-2300#005 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) wird **ab dem 07.07.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 21.07.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben ID: V-E100537 zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen zu richten, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-Esn-KIn@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf - Emmerich - Grenze NL, Planfeststellungsabschnitt 2.3 Hamminkeln“ in der Stadt Hamminkeln, im Landkreis Wesel, Bahn-km 32,052 bis 41,869 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Neubau eines zusätzlichen dritten Gleises auf einer Länge von rund 9,8 km parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke 2270 mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Das zusätzliche Gleis wird im gesamten Planfeststellungsabschnitt bahnrechts parallel zur bestehenden Strecke errichtet.
- Der Umbau der bestehenden Gleis- und Bahnsteiganlagen im Bereich des Bahnhofs Mehrhoog einschließlich der Anpassung der zugehörigen technischen Einrichtungen sowie der barrierefreie Ausbau durch die Herstellung von Rampen und Einbau eines Aufzugs.
- Der Rück- und Neubau von Stützwänden.
- Der Neubau von Schallschutzwänden nördlich und südlich der Gleise auf einer Gesamtlänge von rund 3,3 km und einer Höhe von maximal 4,0 m über Schienenoberkante, die Umsetzung des Besonders überwachten Gleises (BÜG) auf allen drei Streckengleisen auf einer Länge von 2,88 km je Gleis sowie die Realisierung von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, bei denen trotz dieser Maßnahmen die maßgeblichen Auslösewerte überschritten werden.
- Die Umsetzung von Erschütterungsschutzmaßnahmen auf einer Länge von 3,2 km mittels Schwellenbesohlung bzw. Schottertrog.
- Die Änderung aller betrieblich erforderlichen Anlagen, darunter die Oberleitungsanlagen, die Anlagen der Energieversorgung, der Signale und der Kommunikationseinrichtungen.
- Maßnahmen an Kreuzungsbauwerken (Eisenbahnüber-/unterführungen), höhengleichen Kreuzungen (Bahnübergänge) oder Straßenüberführungen. Im Zuge des Vorhabens werden sämtliche Bahnübergänge zurückgebaut und durch geeignete Ersatzmaßnahmen ersetzt, wobei der Bahnübergang Kikenhecksweg aufgrund vorhandener Quermungsmöglichkeiten ersatzlos aufgehoben wird.
- Der Neubau bahnseitiger Entwässerungsanlagen, darunter Bahnseitengräben, Sickerschlitze und Tiefenentwässerungen.
- Die Errichtung temporärer Baustelleneinrichtungsflächen.
- Die Herstellung erforderlicher Rettungszuwegungen sowie Bau von Ersatzwegen zur Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit während der Bauzeit.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau eines dritten Gleises, den Umbau von Bahnsteiganlagen, die Auflassung von Bahnübergängen, den Bau von Ersatzwegen, die Änderung der Entwässerung und den Neubau von Schallschutzwänden. Es kommt zu bauzeitlichen Immissionen. Es sind landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen unter anderem den Bauablauf, die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz, den Schutz vor bauzeitlichen und betriebsbedingten Immissionen, den Natur- und Artenschutz, den Brand- und Katastrophenschutz, den Schutz von Versorgungsanlagen, den Schutz privaten und öffentlichen Eigentums sowie sonstige öffentliche, insbesondere kommunale Belange. Eine umweltfachliche Bauüberwachung wurde angeordnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten An-

trag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, 13.05.2026